

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 14.02.2025

Nr. 07

2025

Inhalt:

- 27 Nachruf: Herr Thomas Ferstl
- 28 Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 18.02.2025
- 29 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität am 20.02.2025
- 30 Sitzungs des Kreisausschusses am 24.02.2025
- 31 Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Nebengebäudes für Gartengeräte und Müllcontainer sowie eines Fahrradunterstands
- 32 Schutz der stillen Tage
- 33 WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
- 34 Parkgebührenordnung der Stadt Eichstätt vom 30.01.2025
- 35 Haushaltsplan 2025 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan
- 36 Verbandssatzung für den Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 27 Nachruf: Herr Thomas Ferstl

Nachruf

Am 8. Februar 2025 ist Herr

Thomas Ferstl
ehemaliger Kreisrat

im Alter von 78 Jahren verstorben.

Herr Thomas Ferstl gehörte von 1983 bis 2008 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an.

Der Verstorbene hat sich im Kreistag neben den Belangen für seinen Heimatort Kösching insbesondere als Mitglied im Kreisausschuss (1990 – 2002), Jugendhilfeausschuss (1984 – 1990) und im Krankenhausausschuss (2002 – 2008) sowie als stellvertretendes Mitglied im Sportbeirat, Fremdenverkehrsausschuss, Krankenhausausschuss (1996 – 2002), Planungsausschuss (1996 – 2002), Natur- und Umweltausschuss (2002 – 2008), sowie als stv. Verbandsrat der Sparkasse Ingolstadt (1990 – 1996) und stellvertretendes beratendes Mitglied der Vollversammlung des Kreisjugendrings (1984 – 1996) eingebracht.

Für seine Verdienste wurde er u.a. im Jahr 2008 mit der kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Thomas Ferstl für seine engagierte ehrenamtliche Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 10 Februar 2025

Alexander Anetsberger
Landrat

28 Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 18.02.2025

Am **Dienstag, 18.02.2025**, um **17:00 Uhr**

findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine

Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Bilanz des Natur- und Umweltprogramms 2024
- 2 Energieeinsparung durch Beleuchtungsumstellung in den Verwaltungsgebäuden
- 3 Vorstellung Zukunftsbarometer der Region 10
- 4 Ausblick auf ausgewählte Projekte des Natur- und Umweltprogramms 2025
- 5 Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 07.02.2025

Alexander Anetsberger
Landrat

29 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität am 20.02.2025

Am **Donnerstag, 20.02.2025**, um **17:00 Uhr**,

findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine

Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Sachstandsbericht zu aktuellen Themen
- 2 Vorläufige Verteilung der ÖPNV-Zuweisung 2024
- 3 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 13.02.2025

Alexander Anetsberger
Landrat

30 Sitzungen des Kreisausschusses am 24.02.2025

Am **Montag, 24.02.2025**, um **14:00 Uhr** findet

im Besprechungsraum des Dienstleistungszentrums des Landratsamtes Eichstätt, Gundekarstraße 3, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 2.1.08,

eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Kreisarchivpflege, Bestellung einer ehrenamtlichen Kreisarchivpflegerin
- 2 Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss für die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20 für die FFW Hepberg
- 3 Zuschuss für den Ausbau der Wertstoffhöfe Lenting und Wettstetten
- 4 Bilanz zur Schuldigitalisierung im Landkreis Eichstätt
- 5 Vorberatung Haushalt 2025
- 6 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 14.02.2025

Alexander Anetsberger
Landrat

31 Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Nebengebäudes für Gartengeräte und Müllcontainer sowie eines Fahrradunterstands

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 42, 39, 39/2 der Gemarkung Hepberg am 11.02.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 1395-2024-B) erteilt:

Neubau eines Nebengebäudes für Gartengeräte und Müllcontainer sowie eines Fahrradunterstands

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und in der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 11.02.2025
gez. Lindner

32 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

- Aschermittwoch (05. März 2025) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Gründonnerstag (17. April 2025) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Karfreitag (18. April 2025) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Karsamstag (19. April 2025) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind. Dies sind z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere. Der Betrieb von Geldspielautomaten in Gaststätten ist ebenfalls nicht zulässig.

Zudem sind am Karfreitag Sportveranstaltungen nicht erlaubt. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Eichstätt, 11.02.2025
Landratsamt Eichstätt

Seitz
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

33 WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Große Kreisstadt Eichstätt ist in folgende **12 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahlbezirk Name	Anschrift	Zimmer Nr.
0001	Willibald-Gymnasium	Schottenau 16	EG 012
0002	Grundschule Am Graben	Am Graben 11	E 14
0003	Malteser Geschäftsstelle	Bahnhofplatz 18	Lehrsaal
0004	Montessori-Schule Seidlkreuz	Kardinal-Schröffer-Straße 5	
0005	Grundschule St. Walburg	Walburgiberg 4	Hauptbau Mehrzweckraum
0006	Stadtbauhof	Zum Tiefen Tal 13	
0007	Staatliche Berufsschule	Burgstraße 22	4.308
0008	FFW-Haus Landershofen	Lindenstraße 8 a	
0009	Vereinsheim Montessori-Haus Wasserzell	Ochsenfelder Straße 2	
0010	Realschule Rebdorf (Mensa)	Pater-Moser-Straße 3	
0011	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus	Buchenhüll 1	

0012	FFW-Gerätehaus Wintershof	Prinz-Max-Straße 6	
------	------------------------------	-----------------------	--

3. Die **Briefwahlvorstände** treten für vorbereitende Arbeiten und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Briefwahlbezirk Nr.	Bezeichnung	Anschrift	Zimmer-Nr.
0021	BW 21	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Bühne
0022	BW 22	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Dominkanergasse links
0023	BW 23	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Dominkanergasse rechts
0024	BW 24	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Flur links
0025	BW 25	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Flur rechts
0026	BW 26	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle Eingang
0027	BW 27	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle vorne links
0028	BW 28	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle hinten links
0029	BW 29	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle hinten rechts
0030	BW 30	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle Geräteraum rechts

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf **nicht fotografiert oder gefilmt werden**.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 11. Februar 2025

gez.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

34 Parkgebührenordnung der Stadt Eichstätt vom 30.01.2025

Aufgrund § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), - BayRS 2015-1-1-V -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2024 (GVBl. S. 663) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Im Stadtgebiet Eichstätt werden zur Regelung des ruhenden Verkehrs gebührenpflichtige Parkbereiche gebildet, in denen das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Straßen, Wegen und Plätzen) während der an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren gestattet ist.

§ 2

Parkbereiche, Parkdauer, Parkzeiten und Parkgebühren

Parkbereich I

Domplatz, Leonrodplatz, Residenzplatz, Pfahlstraße, Luitpoldstraße, Gabrielstraße, Westenstraße, Posthof, Am Anger/Franz-Xaver-Platz (Spitalstadt), Am Zwinger

Parkdauer: 3 Stunden (180 Minuten)

Parkzeit (gebührenpflichtig):

Mo - Fr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sa 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Parkgebühren: 30 Minuten gebührenfrei („Semmelte“) je 30 Minuten 0,75 €; Höchstgebühr 4,50 €

Parkbereich II

Kardinal-Preysing-Platz, Ostenstraße, Am Graben, Waisenhaus, Rot-Kreuz-Gasse, Buchtal

Parkdauer: 5 Stunden (300 Minuten)

Parkzeit (gebührenpflichtig):

Mo - Fr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sa 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Parkgebühren: je 30 Minuten 0,35 €; Höchstgebühr 3,50 €

Parkbereich III

Parkplätze Altstadt (Freiwasser/Badwiese/Maiswiese) und Volksfestparkplatz

Parkzeit (gebührenpflichtig):

Mo – Fr 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Parkgebühren:

5 Stunden – 0,75 €

Tagesticket – 1,50 €

Wochenticket – 7,50 €
 4-Wochen-Ticket – 27,00 €
 Jahresticket Altstadtparkplatz – 300,00 €
 Jahresticket Volksfestparkplatz
 (gilt nicht in der Zeit zwischen Volksfestaufbau und –abbau) – 275,00 €
 Mindestgebühr 0,75 €/Höchstgebühr 300 €

**§ 3
 Ermächtigung**

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkbereiche, die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

**§ 4
 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt mit der Umrüstung der Parkscheinautomaten in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 15. Februar 2023 außer Kraft.

Eichstätt, 30.01.2025

Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe

Ingolstadt-Nord

35 Haushaltsplan 2025 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S.555, 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch §8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385,586), erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.620.000,-- EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.908.000,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.742.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gaimersheim, 17.01.2025

Mickel
 Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Mickel
 Verbandsvorsitzende

36 Verbandssatzung für den Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

VERBANDSSATZUNG

§ 1**Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG).
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 3**Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt, des Landkreises Eichstätt, des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 4**Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu einem attraktiven und leistungsfähigen, durchgängig nutzbaren, unter verkehrlich, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten bedarfsgerechten Gesamtsystems für die Bevölkerung im Sinne eines Verkehrsverbundes das alle Verkehrsangebote des allgemeinen ÖPNV und des Schienenpersonennahverkehrs im Rahmen der Aufgabenverantwortung der Verbandsmitglieder für den allgemeinen ÖPNV für die Region bündelt.
- (2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die Festlegung
 1. der Tarifhöhe und der Tarifstruktur sowie der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet
 2. des Einnahmenaufteilungsverfahrens
 3. des Vertriebskonzepts und der Regelung der Vertriebsprovisionen
 4. des Marketingkonzepts und der Leitlinien der Öffentlichkeitsarbeit
 5. von Mindeststandards für Verkehrsangebote
 6. der Leitlinien der Kundenbetreuung und des verbundweiten Beschwerdemanagements
- (3) Der Zweckverband kann für die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 2 Buchstabe l) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung des Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich an die Verkehrsunternehmen erlassen.

- (4) Im Übrigen überträgt der Zweckverband die Zusammenarbeit mit den im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen und insbesondere die Ausübung von Rechten und Pflichten aus der bestehenden Kooperation für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifes auf das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR, die in allen Angelegenheiten des Verbundes den Verkehrsunternehmen gegenüber unmittelbar handlungsberechtigt ist. Die Finanzierungsverantwortung für Verpflichtungen verbleibt vollumfänglich beim Zweckverband. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.
- (5) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.

§ 5**Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a. dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verbandsvorsitzenden
 - b. dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verbandsvorsitzenden
 - c. elf weiteren Verbandsräten von denen
 - vier von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
 - drei aus dem Kreistag des Landkreises Eichstätt
 - zwei aus dem Kreistag des Landkreises Neuburg/Schrobenhausen
 - zwei aus dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm zu entsenden sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitglied des können nur einheitlich abstimmen.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 9**Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.
- (5) Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:

- a. Änderungen der Verbandsatzung,
 - b. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 2 i.V. m. Abs. 4 sowie Richtlinien zu deren Finanzierung nach § 19 Abs. 1,
 - c. Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 5 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 19 Abs. 2,
 - d. Änderung der Satzung der VGI AöR,
 - e. Auflösung der VGI AöR.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsführer der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
 - (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 10**Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

- (1) Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Hinzugezogene gem. § 8 Abs. 2 und 3 können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen die dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes VGI beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes VGI liegt.

- (3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.
- (4) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.
- (5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes VGI mittels Ton-Bild-Übertragung besteht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung des Geschäftsleiters.

Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VGI AöR
 2. die Änderung der
 3. Satzung des Zweckverbandes VGI,
 4. Satzung der VGI AöR,
 5. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen,
 6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 7. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
 8. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 9. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Vertreter/innen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung. Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung.

Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Geschäftsleiter zur selbständigen Erledigung übertragen wurden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

§ 15

Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle soll bei der VGI AöR eingerichtet werden, die hierfür eine gesondert zu regelnde pauschale Vergütung erhält.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Geschäftsleiter für diesen handelt. Insoweit untersteht die Geschäftsstelle den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter), die von der Verbandsversammlung bestellt wird. Geschäftsleiter soll der Vorstand der VGI AöR sein. Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- (4) Dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Durch Beschluss der Verbandsversammlung, der der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden bedarf, können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG ganz oder teilweise zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dies gilt nicht in den Angelegenheiten, für die eine zwingende, gesetzliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.
- (5) Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den

Sitzungen zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Verbandsversammlung teil.

- (6) Der Geschäftsleiter ist im Umfang seiner Befugnisse zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen befugt. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes der VGI AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 5 entsprechend.
- (3) Die Regelungen der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VGI AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen richtet sich nach Art. 38 KommZG.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VGI AöR werden die Dienstkräfte der VGI AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen.
- (6) Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

§ 17

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat

nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 23 bekanntgemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und Abs. 5, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für Maßnahmen erheben, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen.
- (3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Einnahmen/Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Aufwandsumlage für Betriebskosten und Investitionsausgaben, die auch den der VGI AöR zu erstattenden Eigenaufwand umfasst. Umlagemaßstab für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die Nutzungskilometer des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.
- (4) Die auf das Stadtgebiet Ingolstadt entfallenden Umlagen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 werden vom Verbandsmitglied INVG getragen; die Stadt Ingolstadt haftet für diese Verpflichtungen.

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Umlagen nach § 19 Abs. 1 sowie Abs. 3 werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen § 19 Abs. 2 werden maßnahmenbezogen festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:
 - a. die Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll);
 - b. Bemessungsgrundlage;
 - c. Umlagesatz;
 - d. die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Auf die für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan veranschlagten Verbandsumlagen werden von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Finanzierungsbedarf beim Zweckverband VGI Vorschüsse erhoben.
- (5) Nach Vorlage der Einnahmeaufteilung für das jeweilige Kalenderjahr werden die endgültigen Verbandsumlagen gem. § 19 Abs. 1 festgestellt und in dem darauffolgenden Haushaltsjahr bei der Festsetzung der Umlage gem. § 20

Abs. 2 berücksichtigt. Die bis dahin bereits geleisteten Umlagen werden jeweils angerechnet.

- (6) Nach Abschluss der Maßnahme, für die eine Sonderumlage gem. § 19 Abs. 2 erhoben wird, wird die endgültige Höhe der Sonderumlage festgestellt und in dem darauffolgenden Haushaltsjahr bei der Festsetzung der Umlagen gem. § 20 Abs. 2 berücksichtigt. Bereits geleistete Umlagen werden jeweils angerechnet.

§ 21

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

§ 22

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 91 der Landkreisordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 24

Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 25

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmrechte gemäß § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am 10. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 22. März 2023 außer Kraft.

Ingolstadt, den 17. Dezember 2024

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender